

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Entschärfung der Gefahrenstellen in der Aretinstraße durch geeignete Maßnahmen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing - Harlaching am 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01453

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom
15.09.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850 beschlossen. Sie zielt darauf ab, mögliche Gefahrstellen in der Aretinstraße auf Höhe Authariplatz und auf Höhe Lautererstraße zu entschärfen. Laut den Ausführungen des der Empfehlung zugrundeliegenden Bürgeranliegens werde hier oft in sichtbehindernder und/ oder in halb auf den Gehweg aufgesetzter Weise geparkt. So komme es dazu, dass Fußgänger*innen teilweise auf die Fahrbahn ausweichen müssten. Auch für den Radverkehr und die hier zahlreich verkehrenden Schüler*innen des nahen Albert-Einstein-Gymnasiums sei dies ein Problem. Zudem komme es wegen der Verparkung zu Behinderungen für Müll- und andere Großfahrzeuge.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Aretinstraße ist eine Wohnstraße und in eine Tempo 30-Zone integriert. Sie ist grundsätzlich von reinem Ziel- und Quellverkehr geprägt. Das Verkehrsaufkommen ist gering. Lediglich zu den Hauptverkehrszeiten ist eine leichte Verkehrsmehrung aufgrund von Umfahrungen des Tiroler Platzes feststellbar. Großfahrzeuge befahren die Straße – bis auf die Müllabfuhr, der Winterdienst und einen geringen Anliegerverkehr – nicht.

Da verkehrliche Maßnahmen, insbesondere Beschilderungen, rechtlich nur zulässig sind, wenn besondere objektive Gefahrensituationen vorliegen bzw. nachweisbar sind, wurden die

örtlichen Verkehrsverhältnisse in der Aretinstraße zusammen mit der Polizei überprüft. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln in der Aretinstraße ist die Polizei zuständig. Laut Mitteilung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 (PI 23) unterscheidet sich die Situation nicht von ähnlichen innerstädtischen Wohnstraßen in Harlaching. Die Unfallsituation ist unauffällig. Im laufenden Kalenderjahr kam es zu keinem polizeilichen Einsatz wegen Verkehrsverstößen oder Verkehrsbehinderungen.

Bei mehreren Ortsbesichtigungen des Mobilitätsreferats konnten keine konkreten Gefahrenstellen ausgemacht werden, auch nicht hinsichtlich etwaiger Probleme bei der Befahrung der Straße durch Müllfahrzeuge (die AWM hat dies gegenüber dem Mobilitätsreferat auch nicht kundgetan) oder der Benutzung durch Schüler*innen auf dem Schulweg.

Unter Beachtung der allen Verkehrsteilnehmenden ohnehin obliegenden Pflicht zur ständigen Vorsicht und Aufmerksamkeit sind in der Gesamtabwägung keine unmittelbaren Eingriffe der Straßenverkehrsbehörde notwendig, da sich im Rahmen der Gefahrenprüfung keine verifizierbaren Gefahrenstellen ausmachen ließen, die es zu beheben gilt.

Darüber hinaus möchten wir Sie über Folgendes informieren: Das Mobilitätsreferat bereitet derzeit eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur systematischen Neuordnung des Gehwegparkens für den Münchner Stadtrat vor. Ziel ist es, im gesamten Stadtgebiet regelkonforme und sichere Zustände im Straßenraum zu schaffen, gleichzeitig jedoch die zuvor beschriebenen Interessenslagen und die konkrete örtliche Situation zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielzahl betroffener Straßen wird eine Anpassung im Stadtgebiet nur schrittweise erfolgen können. Basierend auf einer stadtweiten räumlichen Analyse wird mit den Straßenzügen mit dem größtem Handlungsdruck begonnen. Relevante Straßen in BA 18 werden zu gegebener Zeit selbstverständlich auch betrachtet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 kann unter Maßgabe der vorstehenden nicht entsprochen werden (Stichwort: Überprüfung der örtlichen Verkehrssicherheit).

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation in der Aretinstraße wurde gemeinsam mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 hinsichtlich der Verkehrssicherheit überprüft. Eingriffe der Straßenverkehrsbehörde sind demnach nicht unmittelbar erforderlich bzw. gerechtfertigt. Die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Verkehrsregeln fällt in die Zuständigkeit der Polizei, die dieser Aufgabe im Tagesgeschäft nach eigenem Dafürhalten nachkommt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung